

Bescheid

I. Spruch

1. Der **DIGI Hit Programm Consulting GmbH** (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Bezirk Melk und Mostviertel**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1 bis 5 beschriebenen Übertragungskapazitäten „LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz“, „MELK (Hiesberg) 103,3 MHz“, „SCHEIBBS 2 (Holzkogel) 106,1 MHz“, „TRAISEN 2 (Kaiserkogelhütte) 102,8 MHz“ und „WAIDHOFEN YB 4 (Mühlberg) 106,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk Melk sowie Teile der Bezirke Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs und St. Pölten (Land), soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 5 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Hit FM Mostviertel“ umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Chart-hits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Mostviertel und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

2. Der **DIGI Hit Programm Consulting GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 5) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 4 beschriebenen Übertragungskapazität „TRAISEN 2 (Kaiserkogelhütte) 102,8 MHz“ gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Johannes Willheim, Willheim Müller Rechtsanwälte, Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz“, „MELK (Hiesberg) 103,3 MHz“, „SCHEIBBS 2 (Holzkogel) 106,1 MHz“, „TRAISEN 2 (Kaiserkogelhütte) 102,8 MHz“ und „WAIDHOFEN YB 4 (Mühlberg) 106,6 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die **DIGI Hit Programm Consulting GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
8. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1) Gang des Verfahrens:

Am 03.04.2007 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Bezirk Melk und Mostviertel“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten

- LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz
- MELK (Hiesberg) 103,3 MHz
- SCHEIBBS 2 (Holzkogel) 106,1 MHz
- TRAISEN 2 (Kaiserkogelhütte) 102,8 MHz und
- WAIDHOFEN YB 4 (Mühlberg) 106,6 MHz

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 04.06.2007 um 13:00 Uhr.

Am 04.06.2007 langten die Anträge der „On Air“ Privatrado GmbH, der Antenne Österreich GmbH und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, jeweils gerichtet auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ bei der Regulierungsbehörde ein.

Mit Schreiben vom 19.06.2007 räumte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ ein.

Ebenfalls mit Schreiben der KommAustria vom 19.06.2007 wurden ein Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ergänzungsersuchen an die „On Air“ Privatrado GmbH gerichtet, Ergänzungsersuchen ergingen am selben Tag an die Antenne Österreich GmbH und die DIGI Hit Programm Consulting GmbH.

Mit Schreiben vom 27.06.2007, bei der KommAustria am 02.07.2007 eingelangt, übermittelte die DIGI Hit Programm Consulting GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug.

Am 04.07.2007 wurde DI (FH) René Hofmann zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Am 04.07.2007, 13.07.2007 und 23.07.2007 langten bei der KommAustria die angeforderten Antragsergänzungen der Parteien ein.

Mit Schreiben vom 18.07.2007, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, nahm die Niederösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 28.08.2007 legte der Amt sachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Bezirk Melk und Mostviertel“ vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 29.08.2007 wurden den Parteien die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme sowie das technische Gutachten des Amt sachverständigen übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 18.09.2007 zugestellt.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 05.09.2007 zur Vergabe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes Stellung.

Am 18.09.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Zur Verhandlung erschienen Vertreter aller Parteien. In der Verhandlung wurden die Parteien über die Stellungnahme des Rundfunkbeirates informiert.

Am 25.09.2007 langte bei der KommAustria ein Schreiben der „On Air“ Privatrado GmbH vom 24.09.2007 ein, mit dem diese ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ mit sofortiger Wirkung zurückzog.

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.09.2007 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2007 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können. Mit demselben Schreiben wurde den Parteien das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2007 betreffend die Vergabe des Versorgungsgebietes „Bezirk St. Pölten“ übermittelt. Schließlich wurden die Parteien über die Zurückziehung des Antrags der „On Air“ Privatrado GmbH informiert.

Mit Schreiben vom 11.10.2007, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erstattete die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ein ergänzendes Vorbringen; dieses Schreiben wurde der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2007 zugestellt.

Die Antenne Österreich GmbH übermittelte am 02.11.2007 einen Schriftsatz vom 30.10.2007; dieser wurde der DIGI Hit Programm Consulting GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2007 übermittelt.

Weitere Stellungnahmen der Antenne Österreich GmbH und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH langten am 23.11.2007 und am 03.12.2007 bei der KommAustria ein. Diese wurden mit Schreiben der KommAustria vom 12.12.2007 den Parteien jeweils wechselseitig zugestellt.

Am 14.12.2007 und 19.12.2007 langten Schriftsätze der Antenne Österreich GmbH und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ein, die den Parteien jeweils wechselseitig am 19.12.2007 zugestellt wurden.

2) Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ umfasst folgende fünf Übertragungskapazitäten:

- LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz
- MELK (Hiesberg) 103,3 MHz
- SCHEIBBS 2 (Holzkogel) 106,1 MHz
- TRAISEN 2 (Kaiserkogelhütte) 102,8 MHz
- WAIDHOFEN YB 4 (Mühlberg) 106,6 MHz

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Niederösterreich und umfasst den Bezirk Melk sowie Teile der Bezirke Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs und St. Pölten Land. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 200.000 Einwohner erreicht werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

In weiten Teilen des gegenständlichen Versorgungsgebietes:

Radio Arabella Mostviertel (Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH [Anm. nunmehr Radio Arabella GmbH] übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.

Radio Maria Waidhofen (Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur):

Genehmigtes Programm bis 31.03.2008:

Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, keine Werbung; 24 Stunden Programm; als Mantelprogramm geplant 12 Stunden. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Genehmigtes Programm ab 01.04.2008:

Das werbefreie, deutschsprachige 24-Stunden-Spartenprogramm bietet religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Zu den einzelnen Antragstellern

DIGI Hit Programm Consulting GmbH

Antrag

Der Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist eine zu FN 212901s im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sankt Pölten. Das Stammkapital beträgt EUR 37.500 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer fungieren Steffen Müller (seit 26.06.2002) und Mag. Ewald Volk (seit 28.11.2005) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist die Medien Union GmbH Wien (seit 04.06.2007).

Zuvor waren die Medien Union GmbH zu 76,76% und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. (FN 210995m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 23,24% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH beteiligt. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. ist mittelbare Alleineigentümerin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001).

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. hat ihre Beteiligung an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH mit Abtretungsvertrag vom 01.06.2007 zur Gänze abgegeben. Dies wurde am 09.06.2007 ins Firmenbuch eingetragen. Vorkaufsrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. bestehen nicht. Ein Wiedereinstieg als Gesellschafterin der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist nicht geplant.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747% die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045% bis 9,956%.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% (unmittelbar) an der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002);
- 100% (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin

- einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-012);
- 95,33% (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97);
 - 93,03% (durchgerechnet) an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt; Sitz in Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid der Privatradiobehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99); hiervon unmittelbar 24,9% sowie mittelbar 18,38% über die 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgerichts Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt) und 49,75% über die weitere 100%-Tochter „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“ (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“ sind selbst keine Hörfunkveranstalter;
 - 75,04% (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005);

Die Medien Union GmbH Wien hält weiters folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Verlag E. Dorner Gesellschaft m.b.H. (FN 55672x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 100% (unmittelbar) an der „SCHUBI“ Lernmedien GmbH (FN 173291s beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- die im Antragszeitpunkt bestehende Beteiligung an der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 161300g beim Landesgericht Feldkirch; Sitz in Bildstein) in Höhe von 38,15% wurde zur Gänze abgegeben (Firmenbucheintragung am 04.08.2007).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“, die ihrer Rechtsvorgängerin, der DIGI-Technik Umweltmeßtechnik GmbH (FN 81261b beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in Ruprechtshofen) mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97, geändert mit Bescheid Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.308/5-PRB/99, für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt worden ist. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer von bereits erteilten Hörfunkzulassungen ex lege auf zehn Jahre verlängert, sodass die Zulassung der DIGI Hit Programm Consulting GmbH am 31.03.2008 durch Zeitablauf endet.

Die DIGI-Technik Umweltmeßtechnik GmbH wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 25.11.1998 in DIGI Real Holding GmbH umfirmiert (Firmenbucheintragung am 17.12.1998), und von dieser wurde dann die Sendelizenz für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 04.10.2001 unter Gesamtrechtsnachfolge („Spaltung zur Aufnahme eines Vermögensteils“) an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH übertragen (Firmenbucheintragung am 18.04.2002).

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH betreibt daher derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender:

- LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz
- MELK (Hiesberg) 103,3 MHz
- SCHEIBBS 2 (Holzkogel) 106,1 MHz
- TRAISEN 2 (Kaiserkogelhütte) 102,8 MHz
- WAIDHOFEN YB 4 (Mühlberg) 106,6 MHz

Gemäß dem Zulassungsbescheid (Begründung) wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: Die dargelegte Programmstruktur geht von einer Aufteilung zwischen Wort und Musik im Verhältnis 80% Musik zu 20% Sprache aus. Das musikalische Repertoire wird eine Betonung auf österreichische Künstler legen und dabei auch echte österreichische volksmusikalische Traditionen und deren Weiterführungen umfassen; der Wortanteil gliedert sich in die Bestandteile Service-Block, Kurznachrichten, Wetter, Verkehr, Informationsblock. Im Informationsblock wird Wert auf eine starke Hörerbeteiligung gelegt. Die Programme sollen nach Plänen der Antragstellerin unter anderem Information, Sport und Kultur sowie Berichte über Gemeinden (Vorstellung der Gemeinden, Probleme und Aktivitäten, Besonderheiten) umfassen.

Seit Zulassungserteilung wurde von der Regulierungsbehörde betreffend die Zulassungsinhaberin keine Verletzung von Bestimmungen des Privatradiogesetzes festgestellt.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Hit FM Mostviertel“ der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein 24 Stunden Vollprogramm im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Programm versteht sich als Unterhaltungssender für die Bewohner des Versorgungsgebietes und beinhaltet unterhaltende Informationen, Nachrichten sowie Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen.

Das im Euro Hot AC Format ausgestrahlte Musikprogramm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musiktrends sowie an den Ergebnissen regelmäßig durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Die Musikforschung erfolgt aufgrund von Call Out-Befragungen für alle Sender des Hit FM Netzwerkes gemeinsam. Hit FM Mostviertel bietet ein Mainstream-Musikformat für eine breite Zielgruppe, das im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black umfasst. Im Programm wird auch heimische Musik gefördert und gespielt, wobei der Anteil österreichischer Musik letztlich vom jeweiligen Marktangebot abhängig ist.

Das Musikprogramm und Musikformat der einzelnen Hit FM Sender ist weitgehend identisch. Es gibt für das gesamte Netzwerk eine gemeinsame Musikredaktion; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der DIGI Hit Programm Consulting GmbH regionale bzw. lokale Unterschiede im Musikgeschmack nicht festgestellt werden können und eine gemeinsame Musikredaktion für das gesamte Netzwerk die Qualität des Programms für jeden einzelnen Sender hebt.

Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikprogramm beträgt exklusive Werbung und Verpackungselemente im Durchschnitt 20:80.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von Hit FM Mostviertel von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:50 bis 09:50 Uhr wird die Morgensendung „Der *Hit FM Frühstücksklub mit Markus und Verena*“ ausgestrahlt, die das Herzstück des Programms darstellt. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 35%. Regelmäßige Programmelemente sind neben stündlichen (internationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten und Serviceinhalten, wie Wetter und Verkehr (vier Mal pro Stunde) bzw. Schneeberichten und Wassertemperaturen, insbesondere der Eventkalender für Ostösterreich, Veranstaltungshinweise für das Mostviertel, die Hit FM Starnews, Kino-News, Interviews und Gewinnspiele. Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus dem Mostviertel und Niederösterreich sowie das Thema des Tages und der Hit des Tages (Neuvorstellung eines Musiktitels mit Votingmöglichkeit).

Zwischen 09:50 und 11:50 Uhr wird die Sendung „*Hit FM Mostviertel Vormittag*“ ausgestrahlt, eine Programmfläche, die einen hohen Musikanteil, einen höheren Anteil an langsamen und ruhigeren Musiktiteln und stündliche Welt- und Servicenachrichten (Verkehr und Wetter) bietet.

Von 11:50 bis 13:50 Uhr ist die Sendung „*Hit FM Mostviertel zu Mittag*“ zu hören, in der Musikwünsche von Hörern erfüllt werden; der Schwerpunkt der Moderationsinhalte liegt auf Promotions und Gewinnspielen. An Information und Service werden stündliche Weltnachrichten, halbstündliche Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie um 12:20 Uhr Mostviertler Veranstaltungshinweise und Lokalnachrichten geboten.

In der Zeit von 13:50 bis 18:50 bzw. 19:50 Uhr wird die Sendung „*Hit FM Mostviertel am Nachmittag mit Chris Antonio*“ ausgestrahlt, in der wiederum ein höherer Wortanteil geboten wird. In dieser Programmfläche werden verstärkt lokale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder zwei lokale Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele und Hörerinteraktionen. Ein fixes Element ist zB ein tägliches Musikgewinnspiel.

Jeden Donnerstag wird von 17:50 bis 20:00 Uhr die Sendung „*Hit FM Top 25*“ gesendet, in der die beliebtesten Hits der Hit FM Hörer zu hören sind; diese werden von den Hörern via Abstimmung im Internet ermittelt.

Am Wochenende ist von 06:50 bzw. 07:50 bis 18:50 Uhr die Sendung „*Hit FM Weekend*“ zu hören, in der lokale Veranstaltungen und die Vermittlung eines „Weekend Feelings“ im Mittelpunkt stehen. Überregionale Nachrichten und Wetterinformationen werden stündlich gesendet.

Ein wichtiger Programmpunkt sind auch die regelmäßigen Live-Übertragungen aus (zumeist) lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene. Darüber hinaus finden im Programm immer wieder Live-Einstiege bei lokalen Events, wie Bädertouren, Snowpartys, Adventmärkte, Sportveranstaltungen oder Geschäftseröffnungen, statt. Im Zusammenhang mit den Live-Übertragungen setzt die DIGI Hit Programm Consulting GmbH eigene Moderatoren ein.

Moderiertes Programm wird grundsätzlich täglich in der Zeit von 05:50 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ausgestrahlt. Darüber hinaus werden auch die erwähnten Live-Übertragungen in der Nachtschiene moderiert; dies im Regelfall in der Zeit von 22:00 bis 02:00 Uhr.

Gesendet werden sowohl Live-Moderationen als auch voraufgezeichnete Moderationen. Wenn eine Moderation lokalisiert werden soll, muss diese voraufgezeichnet werden. Konkret bedeutet dies zB im Hinblick auf die Morgen- und die Nachmittagssendung, die in allen Versorgungsgebieten des Hit FM Verbundes von denselben Personen (Markus und Verena bzw. Chris Antonio) moderiert wird, dass die Moderatoren zum Teil auch während der Sendung die Moderationen, die dann jeweils ausgestrahlt werden, für die einzelnen Versorgungsgebiete voraufzeichnen bzw. gestalten; auf diese Weise erfolgt eine Regionalisierung bzw. Lokalisierung der Programme auch in der Moderation.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden im Funkhaus Krems für alle Sender des Hit FM Netzwerks zu 100% eigenproduziert; sie gründen sich auf Agenturmeldungen der Austria Presse Agentur (APA). In Einzelfällen kann es sein, dass einzelne Nachrichtenmeldungen in einer der Redaktionen des Hit FM Verbundes fertig produziert und

dann an das Funkhaus Krems gesendet werden. Die Nachrichten werden mit einer zeitlichen Länge von über zwei Minuten stündlich in der Zeit von 05:50 bis 18:50 bzw. 19:50 Uhr gesendet. Die Nachrichten werden in der Regel mit einer Niederösterreichmeldung eingeleitet und stehen demnach unter dem Motto „Das Neueste aus Niederösterreich, Österreich und der Welt“.

Die Mostviertler Lokalnachrichten „Hit FM Aktuell Mostviertel“ werden um 06:20, 07:20, 08:20, 12:20, 16:20 und 17:20 Uhr ausgestrahlt. Die Berichterstattung umfasst alle wichtigen Ereignisse aus dem Mostviertel und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die Meldungen werden in vielen Fällen selbst recherchiert und nicht von einer Agentur übernommen. Neben den Lokalnachrichten wird auch in der Morgen- und der Nachmittagssendung jeweils mindestens ein lokales Thema journalistisch aufbereitet (zB in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung).

Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet. Im Einzelnen ist das Programm Hit FM Mostviertel als Teil des Hit FM Netzwerks eine Mischung aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich auf Hit FM Mostviertel laufen, von regionalen Programmelementen, die auf mehreren Hit FM Sendern laufen, und Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen. Die Programmgestaltung beruht dabei auf der wechselseitigen Produktion von Inhalten, wobei Mitarbeiter jedes Standorts jeweils für alle Sender im Netzwerk tätig werden. Im Durchschnitt gestaltet die DIGI Hit Programm Consulting GmbH 50 bis 55% des Programms von Hit FM Mostviertel selbst, den Rest gestalten die übrigen Veranstalter des Hit FM Netzwerks.

Das Musikprogramm bzw. die Playlist ist in allen Programmen des Netzwerks weitgehend gleich; dies mit Ausnahme von Spezi alsendungen und Berichterstattungen über Veranstaltungen. Das bedeutet, dass der Großteil des Musikprogramms der DIGI Hit Programm Consulting GmbH in Krems produziert wird. Der Rest des Musikprogramms im Ausmaß von jedenfalls mindestens acht Stunden pro Woche wird vor Ort in St. Pölten produziert; dies betrifft zB Live-Übertragungen aus Diskotheken, von Events oder Clubbings. Das solcherart vor Ort produzierte Programm wird ebenfalls nach Krems überspielt und von dort an die Sender des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes übertragen.

Nur zu einem Teil gleich in den verschiedenen Hit FM Sendern ist hingegen das Wortprogramm. In der Morgensendung sind rund 50% des gesamten Wortprogramms (inklusive Werbung und Verpackungselementen) in den verschiedenen Versorgungsgebieten übereinstimmend; über den Tag gerechnet beträgt der Prozentsatz ca. 10%. Der nicht übereinstimmende Teil im Wortprogramm der Morgensendung wird dazu verwendet, lokale Informationen im Programm zu verankern.

Konkret finden im Programm Hit FM Mostviertel bzw. grundsätzlich in allen Programmen des Hit FM Verbundes pro Stunde etwa zwischen 20 und 40 „Lokalisierungen“ statt. Üblicherweise erfolgt nach jedem ausgestrahlten Musiktitel eine Lokalisierung.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die DIGI Hit Programm Consulting GmbH auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines lokalen Hörfunkprogramms. Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH verweist darauf, dass sie als aktuelle Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet über Kompetenz und Know-How im Bereich des Radiomachens, wie insbesondere betreffend Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung, verfügt.

Die Geschäftsführer der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, Mag. Ewald Volk und Steffen Müller, verfügen beide über langjährige Erfahrungen im Radiobereich. Mag. Ewald Volk ist als General-Manager des Hit FM Netzwerks (seit 2002) auch für die Leitung der (aktuell) wei-

ters zu diesem Netzwerk zugehörigen Sender (Hit FM Burgenland, Hit FM Waldviertel, Hit FM St. Pölten und Hit FM Wiener Neustadt) zuständig. Steffen Müller ist seit dem Jahr 2001 Geschäftsführer der Medien Union GmbH Wien; zuvor war er in Deutschland unter anderem als Geschäftsführer der Euro Radio Saar GmbH (Radio Salü), der AH Antenne Hörfunksender GmbH & Co KG (Radio Brocken) und der Antenne Niedersachsen GmbH & Co KG tätig.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist mit ihrem aktuell ausgestrahlten und auch beantragten Programm Teil des Hit FM Netzwerkes, das aktuell die Programme „Hit FM St. Pölten“, „Hit FM Waldviertel“, „Hit FM Burgenland“, „Hit FM Wiener Neustadt“ sowie das hier gegenständliche Programm „Hit FM Mostviertel“ umfasst. Das Programm für diese Sender wird im Funkhaus in Krems zusammengestellt. Die Programminhalte werden zum Teil in Krems produziert und zum Teil von den Sendestudios in St. Pölten und Eisenstadt geliefert. Die lokale Berichterstattung für das verfahrensgegenständliche Gebiet wird entweder in Krems oder im Studio in St. Pölten produziert. Das Studio in St. Pölten dient vor allem zur Produktion von lokalen Programmelementen, wie insbesondere Originaltönen, Beiträgen und Reportagen, die via FTP-Programm in das Funkhaus Krems transferiert werden. Die Lokalnachrichten werden jeweils in den lokalen Redaktionen recherchiert, produziert und sendefertig an das Funkhaus Krems geliefert.

Aufgrund dieser Netzwerkstruktur erfolgt eine Bündelung der personellen Kräfte. Die Mehrzahl der Mitarbeiter im Funkhaus Krems und den Außenstellen in Eisenstadt und St. Pölten arbeiten für das gesamte Netzwerk; dh sie produzieren lokale Inhalte je nach Bedarf und Notwendigkeit für die verschiedenen Hit FM Sender.

In personeller Hinsicht sind insgesamt 49 Mitarbeiter (in unterschiedlichen Dienstverhältnissen und mit jeweils unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß) für das Hit FM Netzwerk tätig, wovon vor Ort im Studio in St. Pölten neun Personen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und zwölf Personen für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ tätig sind (für Redaktion, Promotion und Verkauf). Neben den beiden Geschäftsführern sind im Programmbereich insgesamt fünf Moderatoren sowie fünf Personen für die Bereiche Nachrichten und Redaktion vorgesehen. Der Verkaufsbereich wird von sechs Mitarbeitern abgedeckt und für Technik und Produktion sind jeweils zwei Mitarbeiter vorgesehen. Für Marketing/Promotion sind 20 Mitarbeiter tätig und insgesamt werden sieben Auszubildende beschäftigt. Die Mehrzahl der Mitarbeiter sind entweder gebürtige Niederösterreicher oder in Niederösterreich geboren; insbesondere sind Verena Schrenk und Markus Schatzko, die beiden Moderatoren der Morgensendung, gebürtige Niederösterreicher.

Die große Zahl an Promotionsmitarbeitern gründet sich auf die Off Air-Präsenz von Hit FM Mostviertel und die vielen Events, die der Sender mitveranstaltet. Externe Mitarbeiter werden für Hit FM Mostviertel und das Hit FM Netzwerk in den Bereichen Produktion, Off Air-Moderation, Technik, Beratung, Veranstaltungstechnik, Mitarbeiter Aus- und Weiterbildung sowie Steuer- und Rechtsberatung tätig.

Finanzielle Voraussetzungen

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die DIGI Hit Programm Consulting GmbH mit Gewinnen von EUR 81.000 im ersten, EUR 100.000 im zweiten, EUR 122.000 im dritten, EUR 177.000 im vierten und EUR 212.000 im fünften Geschäftsjahr. Auf kumulierter Ebene bedeutet dies schließlich im fünften Jahr einen kumulierten Gewinn in Höhe von EUR 692.000.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie sonstigen Einnahmen (zB aus der Untervermietung von Sendestandorten oder Büroräumlichkeiten sowie aus der Erbringung von Telefonmehrwert-

dienstleistungen) zusammen und steigen stetig von EUR 530.000 im ersten auf EUR 654.00 im fünften Jahr. die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 450.000 im ersten und EUR 443.000 im fünften Jahr.

Der Werbezeitenverkauf soll regional, überregional und bundesweit über das Hit FM-Netzwerk und über Vermarktungspartner erfolgen. Insbesondere soll im Zusammenhang mit der nationalen Werbezeitenvermarktung die Kooperation mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS fortgeführt werden. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist für das verfahrensgegenständliche Gebiet einen Sekundenpreis von EUR 2,20 aus.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die DIGI Hit Programm Consulting GmbH insbesondere auf die Eigenkapitalausstattung, Bonität und Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter. Diesbezüglich wurde zum einen die Bilanz der Medien Union GmbH Wien zum 31.12.2005 vorlegt, in der ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. ausgewiesen wird; zum anderen wurde ein Schreiben der Medien Union GmbH Wien vom 10.07.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, der DIGI Hit Programm Consulting GmbH die zur Durchführung des operativen Sendebetriebs und zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der dem Antrag zugrunde liegenden mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung zu stellen, sofern der nötige Finanzbedarf aus dem operativen Geschäft nicht gedeckt werden kann, ohne den Sendebetrieb inhaltlich oder seinem Umfang nach einzuschränken.

Technisches Konzept

Das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ ist von den Versorgungsgebieten „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Privatradio Burgenland GmbH) und „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH) aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Mit Ausnahme einiger Berührungspunkte sind auch die Versorgungsgebiete „Wien 88,6 MHz“ (Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.) und „Waldviertel“ (Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH) vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ und dem Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Hit FM Privatradio GmbH) bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 26.000 Personen betreffen.

Antenne Österreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung stand die Antenne Österreich GmbH im Alleineigentum der Fellner Medien AG (FN 269124x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Grundkapital in Höhe von EUR 250.000; Vorstand Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger jeweils selbständig). Die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH gemäß den §§ 239ff AktG erfolgte mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Fellner Medien GmbH hält folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% (unmittelbar) an der Media Digital GmbH (FN 269267g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die das Internetportal der Zeitung „Österreich“, oe24.at, betreibt;
- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%.

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833m beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sind.

Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Antenne Österreich GmbH stand die Fellner Medien AG im Alleineigentum der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG. Mit Eintragung ins Firmenbuch vom 30.08.2007 wurden zunächst 95% der Geschäftsanteile an der (zwischen-

zeitig von einer AG in eine GmbH umgewandelten) Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH (FN 269106w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Gesellschafter Wolfgang Fellner [50,1%] und Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner [49,9%]) abgetreten. Die dargestellten Änderungen wurden von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 30.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 02.11.2007, angezeigt.

Mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 wurden weiters die von der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH gehaltenen Anteile in Höhe von 95% zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung abgetreten. Diese Änderung in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH wurde von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 13.12.2007, bei der KommAustria eingelangt am 14.12.2007, angezeigt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUERN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 7 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz

Im Versorgungsgebiet „*Wien 102,5 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „*Salzburg*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „*Lienz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „*Innsbruck 105,1 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachbarberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „*Unteres Inntal bis einschließlich Hall*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

Geplantes Programm

Das geplante Programm der Antenne Österreich GmbH soll ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug im Wort- und Musikprogramm sein, das sich an die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen richtet.

Die Antenne Österreich GmbH plant ein sehr breit angelegtes Musikprogramm mit einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute, die in sehr breiter Rotation mit geringen Wiederholungen gespielt werden sollen. Innerhalb der Stilrichtung Rock und Pop sollen insbesondere die Segmente Soft Rock und Pop, Austro Pop und Rock, Italo Pop und Rock, angloamerikanische Hits und deutschsprachige Hits abgedeckt werden.

Es ist geplant, das Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH laufend auf die aktuellen Hörpräferenzen der Zielgruppe im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet abzustimmen; dies soll mittels Call-Outs erfolgen. Diese Marktforschung wird von Mitarbeitern der Antenne Österreich GmbH durchgeführt und umfasst eine statistisch angemessene Zahl von Hörern im Versorgungsgebiet, die telefonisch mittels Hörproben um eine Bewertung bestimmter Rock- und Poptitel (unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten) ersucht werden. Diese Methode des Musik-Researches wird bereits in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH angewandt, wobei ein Team sich damit beschäftigt, Teilnehmer aus den Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH zu akquirieren, und ein weiteres Team dafür zuständig ist, die konkreten Call-Outs durchzuführen. Die Ergebnisse der Call-Outs werden dabei wöchentlich aufgearbeitet und fließen unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists ein, die – auf dieser Grundlage – für jedes Versorgungsgebiet der Antenne Österreich GmbH, im Falle einer Zulassungserteilung auch für das verfahrensgegenständliche, getrennt erstellt werden.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und Verpackungselemente soll im Durchschnitt 20:80 betragen.

Das geplante Wortprogramm ist primär auf lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet und die Interessen der dort ansässigen bzw. arbeitenden Bevölkerung ausgerichtet. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung in der Moderation über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie weiters durch eine laufende und hohe Einbindung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm (zB durch Wunschsendungen oder das Senden von Hörer O-Tönen) hergestellt werden.

Durch den Einsatz gleich lautender Sendungen (zB „Der Antenne Wecker“, „Der Antenne Express“, „Die Antenne Line“, „Der Antenne Talk“, „Antenne Life“, „Die Antenne Lounge“, „Die Antenne Night“) in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH sowie im hier verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet im Falle einer Zulassungserteilung soll der bundesweite Wiedererkennungswert sichergestellt werden; dies unter größtmöglicher Individualität und Lokalität des Inhalts.

Grundsätzlich umfasst das vorgelegte Sendeschema der Antenne Österreich GmbH von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr wird die Morgensendung „*Der Antenne Wecker*“ ausgestrahlt, die lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen beinhaltet.

Zwischen 09:00 und 12:00 Uhr wird die Sendung „*Der Antenne Express*“ gesendet, die regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen, Verkehrsmeldungen sowie Informationen aus dem Versorgungsgebiet bietet.

Von 12:00 bis 14:00 Uhr ist die Sendung „*Die Antenne Line*“ zu hören, eine Wunschsendung unter Miteinbeziehung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet.

In der Sendung „*Der Antenne Talk*“ (14:00 bis 16:00 Uhr) erfolgt wiederum eine Einbeziehung der Hörer zu tagesaktuellen Themen und Ereignissen aus dem Versorgungsgebiet. Darüber hinaus nehmen Experten zu diesen Themen Stellung.

Die Sendung „*Antenne Life*“ bietet schließlich von 16:00 bis 20:00 Uhr regionale Veranstaltungstipps sowie Informationen über die Ereignisse des Tages.

Das Programm der Antenne Österreich GmbH ist zur Gänze eigengestaltet. Es ist jedoch so, dass einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH ausgestrahlt werden, für diese Gebiete gemeinsam produziert werden, wobei grundsätzlich ein Konzept für die Versorgungsgebiete im Westen und jene im Osten Österreichs besteht. Für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet erfolgt demnach eine Orientierung am Programm für das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“.

In allen Versorgungsgebieten wird derzeit die Sendung „*Die Antenne 80er Show*“ mit Udo Huber gesendet, wobei Musik und Moderation dieser Sendung grundsätzlich in allen Versorgungsgebieten gleich sind. Die Moderation wird von Udo Huber voraufgezeichnet. Die Sendungselemente Musik und Moderation werden dann von den einzelnen Redaktionen der Antenne Österreich GmbH selbst zu einer eigenständigen Sendung zusammengestellt, insbesondere unter Anreicherung von lokalen Serviceelementen wie Wetter und Verkehr. In der Sendung „*Die Antenne Chartshow*“, die ebenfalls in allen Versorgungsgebieten ausgestrahlt wird, ist die Abfolge der an den Charts teilnehmenden Titel vorgegeben; die Moderation der Sendung wird aber von jedem Versorgungsgebiet selbst gestaltet. Die beiden letztgenannten Sendungen sollen auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in der dargestellten Art und Weise ausgestrahlt werden.

Für die Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ und „Bezirk Melk und Mostviertel“ gemeinsam soll jedenfalls die Sendung „*Die Antenne Line*“ produziert werden.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden derzeit von KRONEHIT für die Antenne Österreich GmbH gestaltet. Ab Jänner 2008 produziert die Antenne Österreich GmbH die überregionalen Nachrichten zur Gänze selbst, wobei letztlich das Redaktionsteam jedes Versorgungsgebietes für die Auswahl und inhaltliche Aufbereitung der jeweiligen Nachrichten aus dem Nachrichtenpool selbst verantwortlich sein wird. Auf diese Weise sind in den verschiedenen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH jeweils unterschiedliche überregionale Nachrichten zu hören. Weiters wird dadurch sichergestellt, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Nachrichten gesendet werden, die von keinem bestehenden Rundfunkveranstalter in diesem Gebiet ausgestrahlt werden. Die Nachrichten sollen stündlich zur vollen Stunde zwischen 05:00 und 20:00 Uhr gesendet werden.

Jeweils zur halben Stunde sollen Lokalnachrichten und zur vollen und halben Stunde lokale Serviceelemente (Wetter und Verkehr) gesendet werden.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antenne Österreich GmbH primär auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen ihres Führungsteams, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrungen in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatrado GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH.

Erich Holfeld ist als Coach der Station Manager für die von der Antenne Österreich GmbH veranstalteten Programme tätig. Er ist seit 1995 ununterbrochen als Chefredakteur und Station Manager für Hörfunkveranstalter tätig.

Hans Martin Paar ist Programmdirektor bei der Antenne Österreich GmbH. Er war beim Programm „Antenne Salzburg“ ab 1995 als Redakteur, ab 1996 als Chefredakteur und ab 2000 als Programmdirektor tätig.

Walter Ringsmuth ist seit Juli 2006 Sales Director bei der Antenne Österreich GmbH. Er verfügt ebenfalls über langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunkbereich; u.a. war er von 1998 bis 2002 als Geschäftsführer und Programmleiter der Lokalradio Baden GesmbH und von 2002 bis 2006 als Vertriebsleiter Ost-Österreich für KRONEHIT tätig.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet würde das dargestellte Führungsteam der Antenne Österreich GmbH den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In der Aufbauphase werden die einzelnen Personen des genannten Führungsteams regelmäßig vor Ort im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anwesend sein und das lokale Team betreuen. Für das Team vor Ort sind ein Station Manager sowie 13 Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vorgesehen. Das Team vor Ort soll ausschließlich für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ zuständig sein und auch ein eigenes lokales Redaktionsteam sowie eigene Moderatoren umfassen. Konkret sind vor Ort im Programmbereich fünf Moderatoren (drei fixe und zwei freie Positionen) und sechs Redakteure (zwei fixe und vier freie Positionen) sowie im Verkaufsbereich zwei Mitarbeiter (fixe Positionen) vorgesehen. Als Station Manager wird voraussichtlich ein erfahrener Mitarbeiter der Antenne Österreich GmbH eingesetzt werden, wobei derzeit noch nicht feststeht, wer diese Position übernehmen wird.

Die Gebiete Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen zentral durch das Führungsteam der Antenne Österreich GmbH bzw. den für diesen Bereich zuständigen Mitarbeitern betreut werden. Der Bereich Sendertechnik soll extern an die Firma RTV-tec Broadcast Services übertragen werden.

Die Antenne Österreich GmbH beabsichtigt im Falle einer Zulassungserteilung ein eigenes Studio in St. Pölten inklusive technischer Infrastruktur einzurichten. Insbesondere die redaktionellen Beiträge für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sollen ausschließlich in diesem Studio gestaltet werden.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit dem für das verfahrensgegenständliche Gebiet geplanten lokalen Programm zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich GmbH genutzt werden; dies insbesondere in den Bereichen Programm-Controlling, Musik Know How, Erstellen von Playlists für die einzelnen Versorgungsgebiete (auch für das verfahrensgegenständliche), Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition und allgemeine Administration. Die redaktionelle Hoheit und Verantwortung für das Programm (auch für das Musikprogramm) soll aber ausnahmslos bei den für das Programm für das verfahrensgegenständliche Gebiet verantwortlichen Mitarbeitern liegen. Sie entscheiden letztlich auch, welche Leistungen konkret in Anspruch genommen werden sollen, um ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem Lokalbezug gestalten zu können.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 283.204, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 123.949 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 15.817 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Antenne Österreich GmbH bei einer Betrachtung auf operativer Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 69.283 im vierten und EUR 140.391 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Sendezeit (lokale Vermarktung), Sonderwerbformen, Gegengeschäften (d.s. Erlöse, die nicht in barem Geld, sondern etwa in der Einräumung von Werbemöglichkeiten bei Medienunternehmen bestehen) sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 318.500 im ersten auf EUR 884.879 im fünften Jahr. Die operativen Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 601.703 im ersten und EUR 744.488 im fünften Jahr.

Hinsichtlich der Finanzierung allfälliger Anfangsverluste verweist die Antenne Österreich GmbH auf ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt aus der Unternehmensgruppe. Diesbezüglich wurde ein Schreiben der Fellner Medien AG, Rechtsvorgängerin der Fellner Medien GmbH, vom 28.06.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, dass sie grundsätzlich davon ausgeht, dass die Anfangsverluste aus den finanziellen Mitteln der Antenne Österreich GmbH beglichen werden können. Für den Fall, dass dennoch eine externe Finanzierung erforderlich wird, sagt die Fellner Medien AG zu, der Antenne Österreich GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 450.000 zu gewähren.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden. Beim lokalen Werbezeitenverkauf geht die Antenne Österreich GmbH von einem durchschnittlichen Nettoerlös von rund EUR 1,10 pro Sekunde aus. Dieser Betrag ergibt sich aus einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 1,77 (brutto) an Werktagen sowie EUR 1,33 (brutto) am Wochenende und an Feiertagen.

Die vorgelegte Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite von 6% im ersten Jahr. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der Reichweite von 15 bis 25% erwartet. Die Antenne Österreich GmbH geht davon aus, dass im fünften Jahr der Marktanteil in der Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bei etwa 10% und die Tagesreichweite bei etwa 12% liegen werden.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 4.000 Personen betreffen.

Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 18.07.2007 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass der Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet befürwortet wird. Begründend wird ausgeführt, dass die Antragstellerin seit einigen Jahren Radioanbieterin ist und über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Weiters verweist sie darauf, dass ein Radioprogramm mit starkem Lokalbezug angeboten wird, das nach den Ausführungen der Antragstellerin die lokalen und regionalen Inhalte mit einem jünger positionierten Musikformat verbindet, um auch die jüngeren Bevölkerungsschichten im Versorgungsgebiet zu erreichen. Von der Niederösterreichischen Landesregierung wird daher die Ansicht vertreten, dass durch die DIGI Hit Programm Consulting GmbH als bisherige Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet scheint.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 05.09.2007 für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ausgesprochen und diese Empfehlung damit begründet, dass keine Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, dem bisherigen Zulassungsinhaber die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet.

3) Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2007 sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zu Doppelversorgungen bzw. Überschneidungen im Verhältnis zu anderen Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 28.08.2007, KOA 1.308/07-010.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergeben sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. dem Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung.

Insbesondere ist hinsichtlich der beiden Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellung zum Nichtbestehen von Vorkaufsrechten bzw. sonstigen Abreden zugunsten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. betreffend die DIGI Hit Program Consulting GmbH beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der DIGI Hit Program Consulting GmbH in der mündlichen Verhandlung am 18.09.2007, dem offenen Firmenbuch und dem vorgelegten Abtretungsvertrag vom 01.06.2007.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Insbesondere ergeben sich auch die Feststellungen, wonach die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 erfolgte und diese Umwandlung am 03.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen, wonach die Abtretung von 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH am 30.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Die Feststellungen, wonach mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 die Anteile der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung übertragen wurden, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 13.12.2007. Die Feststellungen zum Programm der Antenne Österreich GmbH, insbesondere zu den Sendungen „Die Antenne Line“, „Die Antenne Chartshow“ und „Die Antenne 80er Show“ sowie zur Produktion der überregionalen Nachrichten ab Jänner 2008, gründen sich auf das Vorbringen der Antenne Österreich GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2007.

4) Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 03.04.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden

(Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ bzw. die Übertragungskapazitäten „LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz“, „MELK (Hiesberg) 103,3 MHz“, „SCHEIBBS 2 (Holzkogel) 106,1 MHz“, „TRAISEN 2 (Kaiserkogelhütte) 102,8 MHz“ und „Waidhofen YB 4 (Mühlberg) 106,6 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.308/07-002 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.06.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die „On Air“ PrivatradiogmbH hat ihren Antrag betreffend das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet mit Schreiben vom 24.09.2007 zurückgezogen, weshalb dieser nicht weiter zu behandeln ist.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von den beiden verbleibenden Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss ver-

gleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH und die Antenne Österreich GmbH haben ihren Sitz jeweils in Österreich. Auch die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Antragstellenden Gesellschaften sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich oder Deutschland, sohin im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Bei den beiden verbliebenen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor; dies gilt jeweils auch unter Berücksichtigung der nach Antragstellung erfolgten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen betreffend die Antenne Österreich GmbH.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt. Gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G ist ein Versorgungsgebiet einer Person bzw. Personengesellschaft (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Zunächst ist festzuhalten, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Die Medien Union GmbH Wien ist (unmittelbare) Alleineigentümerin der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Wien 88,6 MHz“) und der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH („Waldviertel“). Darüber hinaus hält sie eine unmittelbare Beteiligungen an der Hit FM Privatrado GmbH („Bezirk St. Pölten“) in Höhe von 95,33%. An der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH („Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“) ist die Medien Union GmbH Wien zu 93,03% beteiligt; hiervon hält sie 24,9% unmittelbar, 18,38% mittelbar über ihre 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und weitere 49,75% mittelbar über ihre 100%-Tochter „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“. An der Privatrado Burgenland GmbH („nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) ist die Medien Union GmbH Wien mittelbar zu 75,04% über ihre 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. beteiligt.

Im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wären der Medien Union GmbH Wien neben dem Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ sohin auch die Versorgungsgebiete „Wien 88,6 MHz“, „Waldviertel“ und „Bezirk St. Pölten“ (aufgrund ihrer jeweiligen unmittelbaren Beteiligungen in entsprechender Höhe) gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 iVm § 9 Abs. 4 letzter Absatz PrR-G zuzurechnen. Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet ergeben sich jedoch lediglich im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ der Hit FM Privatradio GmbH; diese betreffen etwa 26.000 Personen und werden vom Amt sachverständigen als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung noch weiter zu reduzieren.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Überschneidungen im Ausmaß von etwa 26.000 Personen technisch nicht weiter vermeidbar sind, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit einer weiteren Reduktion besteht, ist daher davon auszugehen, dass auch im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertra-

gungskapazitäten an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Aufgrund der Topographie und der großen Entfernung sind die bestehenden Versorgungsgebiete „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH vom Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ jeweils vollständig entkoppelt. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die Antenne Österreich GmbH im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergibt sich diesbezüglich somit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation.

Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergeben sich im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“; diese betreffen etwa 4.000 Personen und werden vom Amt sachverständigen als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung noch weiter zu reduzieren.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung, dass es sich bei der doppelten Versorgung von etwa 4.000 Einwohnern lediglich um eine Überlappung handelt, da sie in Randbereichen auftritt und aufgrund der technischen Reichweite der Versorgungsgebiete als geringfügig einzustufen ist, ist daher davon auszugehen, dass dieses Maß an Doppelversorgung mit § 9 Abs. 1 PrR-G vereinbar betrachtet werden kann.

Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob Wolfgang Fellner aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der MGÖ Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist, wodurch die (mittelbar über die Fellner Medien GmbH gehaltenen) Anteile der beiden Privatstiftungen an der Antenne Österreich GmbH Anteilen von Wolfgang Fellner gleichzuhalten wären, da Wolfgang Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erheblichen Verbindungen zu Hörfunkveranstaltern hat; dies gilt gleichermaßen für Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner als (48,57%)-Stifter der MGÖ Privatstiftung.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar.

Die dem Medienverbund des Hit FM Verbundes zurechenbaren Versorgungsgebiete privater Hörfunkveranstalter, konkret „Bezirk Melk und Mostviertel“, „Wien 88,6 MHz“, „Waldviertel“, „Bezirk St. Pölten“, „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ erreichen die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht. Im Hinblick auf § 9 Abs. 3 PrR-G ist festzuhalten, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH lediglich die bereits zuvor dargestellten Überschneidungen mit dem Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ bewirken würde, die jedoch als technisch nicht weiter vermeidbar zu qualifizieren sind.

Es liegen daher keine Sachverhalte vor, welche die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Da keiner der beiden Antragsteller als Verein organisiert ist, kommt der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 5 PrR-G nicht in Betracht.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Beide Antragsteller haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH (bzw. deren Gesamtrechtsvorgängerin) sendet im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ seit knapp zehn Jahren ein 24 Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH bzw. ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und gehen von einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet aus. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziel-

len und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie dies in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat. Überdies scheint auch für die Zukunft der finanzielle Rückhalt durch die Muttergesellschaft Medien Union GmbH Wien gewährleistet zu sein.

Die Antenne Österreich GmbH kann in fachlicher und organisatorischer Hinsicht auf ihr Führungsteam verweisen, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst. Die genannten Personen verfügen allesamt über langjährige einschlägige Erfahrung im Bereich des Privatradios und werden im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der ab dem vierten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis (auf Einzeljahresbasis) ausgeht. Zudem wurde eine Finanzierungszusage der Muttergesellschaft der Antenne Österreich GmbH in Höhe von bis zu EUR 450.000 zur Finanzierung der Anfangsverluste vorgelegt. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms daher als gelungen bezeichnet werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die beiden verbliebenen Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie jeweils ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Somit erfüllen beide Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahmen

Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat die Erteilung einer Zulassung bzw. die neuerliche Zulassungserteilung an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH empfohlen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass diese seit einigen Jahren Radioanbieterin ist und über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Das Programm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH wird favorisiert, da ein Radioprogramm mit starkem Lokalbezug angeboten werden soll, das die lokalen und regionalen Inhalte mit einem jünger positionierten Musikformat verbindet, um auch die jüngeren Bevölkerungsschichten im Versorgungsgebiet zu erreichen. Für die Niederösterreichische Landesregierung scheint durch die DIGI Hit Programm Consulting GmbH als bisherige Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analy-

se der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ausgesprochen und diese Empfehlung damit begründet, dass keine Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, dem bisherigen Zulassungsinhaber die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet.

Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.2

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch

abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der Bundeskommunikationssenat betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VfGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der

Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001 u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158). Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Berücksichtigung der ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Auswahlentscheidung

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und der Antenne Österreich GmbH gegeneinander abzuwägen.

1) Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist die bisherige Zulassungsinhaberin im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“. Das von ihr im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung beantragte Programm „Hit FM Mostviertel“, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist als ein 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen konzipiert. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren

bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musiktrends sowie an den Ergebnissen regelmäßig durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Der 20%-ige Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Mostviertel und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigen gestaltet. Im Durchschnitt gestaltet die DIGI Hit Programm Consulting GmbH 50 bis 55% des Programms von Hit FM Mostviertel selbst, den Rest gestalten die übrigen Veranstalter des Hit FM Netzwerks.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im verfahrensgegenständlichen Gebiet – lässt man das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH bisher verbreitete Programm außer Betracht – derzeit nicht vertreten. Das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH geplante Programm unterscheidet sich insbesondere hinsichtlich des Musikformats, aber auch betreffend das Wortprogramm vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Aktuell umfasst das Marktangebot an Privatradios im gesamten Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ das Programm KRONEHIT bzw. jeweils in weiten Teilen des verfahrensgegenständlichen Gebietes die Programme Radio Arabella Mostviertel und Radio Maria.

Radio Arabella Mostviertel und Radio Maria sind ebenso wie Hit FM Mostviertel lokal orientierte Programme und fokussieren beide auf die Region Mostviertel. Während Radio Maria jedoch ein christliches Spartenprogramm bietet und sich damit schon von der grundsätzlichen Programmausrichtung vom Programm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH unterscheidet, ist das von der Privatradiostation Mostviertel GmbH & Co KG im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ verbreitete Programm Radio Arabella Mostviertel nicht nur eine wesentlich ältere Zielgruppe (nämlich 35+) als jenes der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen) ausgerichtet, sondern auch in einem anderen Musikformat (vorwiegend klassischer Schlager, aber auch Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren) gehalten.

Aber auch das weiters im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbare Programm KRONEHIT unterscheidet sich von jenem der DIGI Hit Programm Consulting GmbH. Deutliche Unterschiede ergeben sich schon im Hinblick auf das Wortprogramm, da KRONEHIT auf das gesamte Bundesgebiet fokussiert, während Hit FM Mostviertel ein lokales, auf die Region Mostviertel ausgerichtetes Programm plant. Zudem verbreitet KRONEHIT ein Musikprogramm im AC Format; die von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH geplante Musikfarbe ist hingegen Euro Hot AC, ein Subformat des Adult Contemporary, gleichermaßen die „jüngste“ Form des AC-Formats, das sich durch einen hohen Anteil aktueller Musik auszeichnet. Dementsprechend setzt sich das geplante Musikprogramm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen.

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass sich das geplante Programm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, das im Wesentlichen lokale Inhalte für eine jüngere Zielgruppe bietet, somit deutlich vom bisher in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot abhebt.

Das Programm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH bietet sohin im Hinblick auf außenplurale Aspekte ein hohes Maß an Meinungsvielfalt, da das im Versorgungsgebiet bestehende Angebot an privaten Programmen in programmlicher Hinsicht ergänzt bzw. erweitert wird. Zudem lässt das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH vorgelegte Konzept auch ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten. So räumt die DIGI Hit Programm Consulting GmbH im Rahmen ihres 20%igen Wortanteils der lokalen und serviceorientierten Berichterstattung einen breiten Raum ein. Der Lokalbezug wird insbesondere durch regelmäßige Lokalnachrichten (sechsmal täglich), lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, Veranstaltungstipps, Berichterstattung aus der Region sowie regelmäßige lokale Live-Übertragungen hergestellt. Die lokale Berichterstattung umfasst Ereignisse aus dem Mostviertel und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die vorgesehenen Live-Übertragungen betreffen zum einen solche aus lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene, zum anderen Live-Berichte von lokalen Events wie Bädertouren, Snowpartys, Adventmärkten oder Sportveranstaltungen. Zudem werden lokale Themen zB in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung journalistisch aufbereitet. Das geplante Wortprogramm lässt daher auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet schließen. Die Annahme, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH das geplante Programm auch tatsächlich veranstalten kann bzw. wird, stützt sich letztlich auch auf deren wirtschaftlich stabile Situation aufgrund der Einbettung in die Unternehmensgruppe der Medien Union GmbH Wien.

Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveranstaltern nicht abhängig ist. Das Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass Vorkaufsrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG., mittelbare Alleineigentümerin der bundesweiten Zulassungsinhaberin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., bzw. Pläne einer neuerlichen Veräußerung von Anteilen der DIGI Hit Programm Consulting GmbH an die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. bestehen. Auch programmliche Kooperationen mit dem von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. verbreiteten Programm KRONEHIT sind nicht vorgesehen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ihre Zulassung bisher gesetzeskonform ausgeübt hat, was der Prognose zusätzliches Gewicht verleiht. Denn gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G hat die Behörde auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G räumt dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Angesichts der bestehenden und von der KommAustria hinsichtlich der Einhaltung des PrR-G bisher unbeanstandeten Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin mit einem beantragten Programm, das zur Gänze dem bisher verbreiteten entspricht, sind verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G möglich, zumal die DIGI Hit Programm Consulting GmbH bereits über jene Mitarbeiter bzw. die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt, die für die Programmgestaltung und Programmausstrahlung erforderlich sind.

Zum Vorbringen der Antenne Österreich GmbH, wonach das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH im Rahmen ihrer bisherigen Zulassung verbreitete Musikformat (Euro Hot AC) nicht dem im Zulassungsbescheid genehmigten Programm entspricht, ist Folgendes anzuführen: Im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde betreffend die Rechtsvorgängerin der DIGI Hit Programm Consulting GmbH wurde unter anderem festgehalten, dass das musikalische Repertoire eine Betonung auf österreichische Künstler legen und dabei auch echte österreichische volksmusikalische Traditionen und deren Weiterführungen umfassen wird. Angesichts dieser Formulierung ist davon auszugehen, dass echte österreichische volksmusikalische Traditionen und deren Weiterführungen keinen wesentlichen Teil des Musikprogramms ausmachen bzw. im Rahmen der Berücksichtigung österreichischer Musik im Programm nur eine eher untergeordnete Rolle spielen sollten (arg. „auch ... umfassen wird“). Die grundsätzliche Berücksichtigung österreichischer Musik im Programm hat jedoch stattgefunden; in diesem Sinne hat die DIGI Hit Programm Consulting GmbH auch im gegenständlichen Antrag vorgebracht, dass das Programm „Hit FM Mostviertel“ heimische Musik fördert und spielt. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen kann daher nicht angenommen werden, dass durch eine Änderung wie die dargestellte, die lediglich einen sehr kleinen Teil des Gesamtprogramms betrifft, der Charakter des in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert wird.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen sowie zur Eigenständigkeit des Programmangebots ist festzuhalten, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH Teil des Hit FM Netzwerks ist, das aktuell die Programme Hit FM St. Pölten, Hit FM Waldviertel, Hit FM Burgenland, Hit FM Wiener Neustadt sowie das gegenständliche Programm Hit FM Mostviertel umfasst. Das Programm für diese Sender wird im Funkhaus in Krems zusammengestellt, wobei die einzelnen Programminhalte zum Teil in Krems produziert und zum Teil von den Sendestudios in St. Pölten und Eisenstadt zugeliefert werden. Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm (inklusive der internationalen und nationalen Nachrichten) zur Gänze eigengestaltet. Im Durchschnitt gestaltet die DIGI Hit Programm Consulting GmbH 50 bis 55% des Programms von Hit FM Mostviertel selbst, den Rest gestalten die übrigen Veranstalter des Hit FM Netzwerks.

Das dargestellte Funkhaus- bzw. Netzwerkkonzept vermag zwar eine besondere Eigenständigkeit der DIGI Hit Programm Consulting GmbH nicht zu belegen, es ist jedoch vor dem Hintergrund des konkreten Vorbringens zumindest davon auszugehen, dass das Programm Hit FM Mostviertel in seinen überwiegenden Teilen von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH selbst produziert wird.

Bei der Abwägung der beantragten Programmkonzepte anhand der Kriterien des § 6 PrR-G war im konkreten Fall das vorliegende Funkhauskonzept der DIGI Hit Programm Consulting GmbH hinzunehmen, zumal aus dem Vorbringen der Mitbewerberin kein so überzeugendes Konzept abgeleitet werden konnte, das insgesamt eine den Kriterien des § 6 PrR-G besser entsprechende Hörfunkveranstaltung als das geplante Programm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH erwarten ließe.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ein überwiegend eigengestaltetes, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, das sich im Wortprogramm und Musikformat von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmen deutlich unterscheidet. Die tatsächliche Verwirklichung des angestrebten Lokalgehalts bzw. Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet vermochte die DIGI Hit Programm Consulting GmbH insbesondere auch durch die Darstellung einzelner Sendungen bzw. konkreter Inhalte glaubhaft zu machen. Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur die Unabhängigkeit von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveranstaltern gewährleistet und auch durch ihr beantragtes Programm einen großen Beitrag zu Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leistet. Im Übrigen ist auf die bisher unbeanstandete Tätigkeit der DIGI Hit Programm Consulting GmbH als Hörfunkveranstalterin im Versor-

ungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ sowie darauf zu verweisen, dass das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH beantragte Programm zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendeten Programm entspricht.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Niederösterreichischen Landesregierung.

2) Die Antenne Österreich GmbH plant ein auf die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm. Das geplante Musikprogramm soll eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute bieten und durch tägliche Marktforschungen auf die lokalen Bedürfnisse des gegenständlichen Versorgungsgebietes abgestimmt werden. Im Musikprogramm sollen auch österreichische und lokale Titel berücksichtigt werden. Der 20%-ige Wortanteil soll den Fokus auf das Versorgungsgebiet richten und insbesondere regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das Versorgungsgebiet enthalten. Das geplante Programm soll inklusive der überregionalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltet werden. Einzelne Sendungen werden von der Antenne Österreich GmbH jedoch für mehrere ihrer Versorgungsgebiete gemeinsam produziert.

Das von der Antenne Österreich GmbH geplante Wortprogramm lässt ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot erwarten und scheint daher mit jenem der DIGI Hit Programm Consulting GmbH durchaus vergleichbar zu sein. Angesichts des beantragten Programms mit vielfältigen lokalen Inhalten wäre seitens der Antenne Österreich GmbH daher grundsätzlich ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Zudem ist es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen des Auswahlkriteriums der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchaus von Bedeutung, welche Zielgruppen durch ein beantragtes Programm angesprochen werden (vgl. VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Im Hinblick auf das von der Antenne Österreich GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich Überschneidungen mit dem bestehenden Marktangebot. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das von der Antenne Österreich GmbH geplante, sehr breit angelegte Musikprogramm, das im Wesentlichen Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute umfasst, zwar nicht als AC-Format bezeichnet wird, es jedoch starke Ähnlichkeiten mit einem solchen aufweist. Vor diesem Hintergrund ergeben sich daher großflächige Überschneidungen mit dem bereits bisher im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren AC-Format der KRONEHIT. Im Unterschied dazu hebt sich das geplante Musikprogramm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, das sich im Wesentlichen aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammensetzt, durch die Schwerpunktsetzung auf jüngere, aktuellere Musik vom bestehenden Musikangebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet ab.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne Österreich GmbH an eine alters- und interessensmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe wie jene des Programms KRONEHIT gerichtet ist, wenn auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (bundesweit) bestehen, während sich das Programm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH an eine jüngere Zielgruppe (nämlich in Kern an jene der 10 bis 39 Jährigen) wendet. Der Beitrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsviel-

falt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist daher auch deswegen höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH, weil sie – im Gegensatz zur Antenne Österreich GmbH – sowohl hinsichtlich des Formats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht bedient wird und sich damit im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

Zum Kriterium der Eigengestaltung ist anzuführen, dass die Antenne Österreich GmbH ein zu 100% eigengestaltetes Programm beantragt hat. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass die Antenne Österreich GmbH zwar formell das gesamte Programm selbst produzieren möchte, ungeachtet dessen sollen jedoch einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH ausgestrahlt werden, zur Gänze bzw. teilweise für diese Gebiete gemeinsam produziert werden. Für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet erfolgt demnach eine Orientierung am Programm für das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. Im Unterschied dazu hat die DIGI Hit Programm Consulting GmbH vorgebracht, dass innerhalb des Hit FM Netzwerks das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet wird, wobei die DIGI Hit Programm Consulting GmbH rund 50 bis 55% ihres Programms Hit FM Mostviertel selbst produzieren wird.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003), wonach materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt (wie innerhalb des Hit FM Netzwerks) oder ob derselbe Veranstalter (wie die Antenne Österreich GmbH) die von ihr eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt. Sendet ein Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei oder mehreren Zulassungen aus, so ist davon auszugehen, dass diesbezüglich ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im Wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde gelegt wird. Diese Beiträge können daher nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates nicht in den Umfang der eigengestalteten Sendungen einberechnet werden (BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die Betonung des „eigengestalteten“ Charakters des Programms kann daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Antenne Österreich GmbH (ebenso wie das Hit FM Netzwerk) ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde legt. Insofern kann die Antenne Österreich GmbH aus dem Kriterium „größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ keinen entscheidenden Vorteil gegenüber der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ziehen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass § 6 PrR-G mehrere gleichwertige Kriterien für die Auswahlentscheidung anführt, sodass der größere Anteil an eigengestalteten Sendungen nicht zwingend einen Vorrang einräumt (vgl. zB BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Bei der vorliegenden Auswahlentscheidung war schließlich auch zu berücksichtigen, dass schwerwiegendere Gründe vorliegen müssen, um einen bereits seit mehreren Jahren erprobten und bisher unbeanstandeten Sendebetrieb zu beenden. Im konkreten Fall ist daher der Sachverhalt besonders auch im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G zu würdigen (vgl. BKS 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006). Solche schwerwiegenden Gründe können im Hinblick auf die DIGI Hit Programm Consulting GmbH jedoch nicht erblickt werden.

Schließlich war bei der von der Behörde vorzunehmenden Prognosebeurteilung hinsichtlich der Antenne Österreich GmbH noch Folgendes zu berücksichtigen:

Seit Antragstellung am 04.06.2007 haben sich die Eigentumsverhältnisse an der Antenne Österreich GmbH geändert. So erfolgte zum einen mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 die Umwandlung der Fellner Medien AG, unmittelbare Alleineigentümerin der Antenne Österreich GmbH, in eine GmbH (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007) und zum anderen wurden mit Firmenbucheintragung am 30.08.2007 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER

PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH abgetreten. Diese Änderungen hat die Antenne Österreich GmbH der Behörde schließlich am 02.11.2007, sohin jeweils mehr als zwei Monate nach Rechtswirksamkeit der Änderungen und damit außer Achtlassung der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G, bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller nämlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Diese Anzeigeverpflichtung, deren Nichteinhaltung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G eine Verwaltungsübertretung darstellt, erstreckt sich sowohl auf die unmittelbaren als auch die mittelbaren Gesellschafter eines Antragstellers. Im Verhältnis zur Anzeigeverpflichtung des § 22 Abs. 4 PrR-G betreffend Änderungen in den Eigentumsverhältnisse eines bestehenden Hörfunkveranstalters außerhalb eines Zulassungsverfahrens besteht eine um sieben Tage verkürzte Anzeigefrist, da jede derartige Änderung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch Auswirkungen auf die Frage des Parteiengehörs und damit auf die Dauer des Verfahrens hat (vgl. IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BgNR XXII. GP). Aus der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G ergibt sich, dass Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse eines Antragstellers während eines laufenden Zulassungsverfahrens nicht grundsätzlich unzulässig sind, sondern vom Gesetzgeber offenbar in Kauf genommen werden. Neben verfahrensökonomischen Gründen verfolgt diese Bestimmung aber auch den Zweck, dass die Behörde im Entscheidungszeitpunkt in die Lage versetzt wird, anhand der tatsächlichen Eigentümerstruktur eines Antragstellers, die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen.

Die Auswahlentscheidung der Behörde hat gemäß § 6 PrR-G grundsätzlich demjenigen Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten, insbesondere unter Berücksichtigung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien, gewährleistet erscheinen. Zielsetzungen sind etwa die Sicherstellung eines leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetriebes, nach Auffassung der Behörde aber jedenfalls auch ein Privatradiobetrieb unter Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes. Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Österreich GmbH ihre seit Antragstellung geänderten Eigentumsverhältnisse der Behörde zwar zur Kenntnis gebracht, die entsprechende Anzeige gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G aber (deutlich) verspätet eingebracht hat, gelangt die Behörde im Zusammenhalt mit den bereits getroffenen Erwägungen zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G zur Auffassung, dass im Hinblick auf die Zielsetzung eines rechtskonformen Privatradiobetriebes diesbezüglich eine verlässlichere Prognose zugunsten der DIGI Hit Programm Consulting GmbH abgegeben werden kann; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bisher unbeanstandeten Tätigkeit der DIGI Hit Programm Consulting GmbH als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“.

Aus all den dargestellten Überlegungen war daher der DIGI Hit Programm Consulting GmbH im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Antenne Österreich GmbH der Vorzug zu geben.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoverversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 4 beschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der DIGI Hit Programm Consulting GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der zweiten Antragstellerin stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig der Antenne Österreich GmbH erteilt werden, so entsteht dieser durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 10. Jänner 2008
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.308/08-001

1	Name der Funkstelle	LUNZ 2																																																																																																																																		
2	Standort	Maiß																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	DIGI Hit Programm Consulting GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E04 35		47N51 49	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	890																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>18,0</td> <td>19,2</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,2</td> <td>18,0</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> <td>13,0</td> <td>10,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,0</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>10,5</td> <td>13,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>18,0</td> <td>19,2</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,2</td> <td>18,0</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> <td>13,0</td> <td>10,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,0</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>10,5</td> <td>13,0</td> <td>15,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,0	18,0	19,2	19,8	20,0	19,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,2	18,0	16,0	15,0	13,0	10,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	9,0	10,0	9,0	10,5	13,0	15,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	16,0	18,0	19,2	19,8	20,0	19,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,2	18,0	16,0	15,0	13,0	10,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	9,0	10,0	9,0	10,5	13,0	15,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	18,0	19,2	19,8	20,0	19,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,2	18,0	16,0	15,0	13,0	10,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,0	10,0	9,0	10,5	13,0	15,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	18,0	19,2	19,8	20,0	19,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,2	18,0	16,0	15,0	13,0	10,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,0	10,0	9,0	10,5	13,0	15,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	EE hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) MELK 103,3 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.308/08-001

1	Name der Funkstelle	MELK																																																																																																																																		
2	Standort	Hiesberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	DIGI Hit Programm Consulting GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E17 08		48N10 59	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	529																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	44																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	34,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	34,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>34,1</td> <td>31,9</td> <td>28,0</td> <td>25,4</td> <td>25,6</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>17,0</td> <td>24,0</td> <td>25,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,4</td> <td>28,0</td> <td>31,9</td> <td>34,1</td> <td>34,8</td> <td>34,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>33,0</td> <td>32,0</td> <td>33,0</td> <td>34,0</td> <td>33,7</td> <td>32,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>32,9</td> <td>33,9</td> <td>33,9</td> <td>32,9</td> <td>32,7</td> <td>33,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>34,0</td> <td>33,0</td> <td>32,0</td> <td>33,0</td> <td>34,6</td> <td>34,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	34,1	31,9	28,0	25,4	25,6	24,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,0	10,0	10,0	17,0	24,0	25,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	25,4	28,0	31,9	34,1	34,8	34,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	33,0	32,0	33,0	34,0	33,7	32,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	32,9	33,9	33,9	32,9	32,7	33,7	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	34,0	33,0	32,0	33,0	34,6	34,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	34,1	31,9	28,0	25,4	25,6	24,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	17,0	10,0	10,0	17,0	24,0	25,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	25,4	28,0	31,9	34,1	34,8	34,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	33,0	32,0	33,0	34,0	33,7	32,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	32,9	33,9	33,9	32,9	32,7	33,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	34,0	33,0	32,0	33,0	34,6	34,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	EE hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.308/08-001

1	Name der Funkstelle	SCHEIBBS 2																																																																																																																																		
2	Standort	Holzkogel																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	DIGI Hit Programm Consulting GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E12 07		47N5948	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	883																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,9																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-50,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>1,8</td> <td>7,8</td> <td>12,3</td> <td>15,8</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,6</td> <td>21,5</td> <td>21,8</td> <td>21,5</td> <td>20,6</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,8</td> <td>12,3</td> <td>7,8</td> <td>1,8</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	0,0	1,8	7,8	12,3	15,8	19,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	20,6	21,5	21,8	21,5	20,6	19,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	15,8	12,3	7,8	1,8	0,0	0,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	0,0	1,8	7,8	12,3	15,8	19,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	20,6	21,5	21,8	21,5	20,6	19,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	15,8	12,3	7,8	1,8	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	6 hex	EE hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) MELK 103,3 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 4 zum Bescheid KOA 1.308/08-001

1	Name der Funkstelle	TRAISEN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Kaiserkogelhütte																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	DIGI Hit Programm Consulting GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,80																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E32 23		48N03 36	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	716																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,0</td> <td>5,0</td> <td>0,0</td> <td>5,0</td> <td>11,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>19,5</td> <td>22,2</td> <td>23,8</td> <td>24,7</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,7</td> <td>23,8</td> <td>22,2</td> <td>19,5</td> <td>16,8</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,0</td> <td>5,0</td> <td>0,0</td> <td>5,0</td> <td>11,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>19,5</td> <td>22,2</td> <td>23,8</td> <td>24,7</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,7</td> <td>23,8</td> <td>22,2</td> <td>19,5</td> <td>16,8</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	11,0	5,0	0,0	5,0	11,0	14,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	16,8	19,5	22,2	23,8	24,7	25,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	24,7	23,8	22,2	19,5	16,8	14,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	11,0	5,0	0,0	5,0	11,0	14,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	16,8	19,5	22,2	23,8	24,7	25,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,7	23,8	22,2	19,5	16,8	14,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	11,0	5,0	0,0	5,0	11,0	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	16,8	19,5	22,2	23,8	24,7	25,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	24,7	23,8	22,2	19,5	16,8	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	11,0	5,0	0,0	5,0	11,0	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	16,8	19,5	22,2	23,8	24,7	25,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,7	23,8	22,2	19,5	16,8	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	EE hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 5 zum Bescheid KOA 1.308/08-001

1	Name der Funkstelle	Waidhofen YB 4																																																																																																																																		
2	Standort	Mühlberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	DIGI Hit Programm Consulting GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E49 04		47N56 19	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	540																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-50,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,5</td> <td>15,0</td> <td>10,0</td> <td>12,0</td> <td>14,5</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,6</td> <td>19,0</td> <td>19,6</td> <td>19,9</td> <td>19,5</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>14,3</td> <td>12,0</td> <td>8,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-2,0</td> <td>-2,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>-5,0</td> <td>7,0</td> <td>13,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>18,5</td> <td>19,3</td> <td>20,0</td> <td>19,7</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	17,5	15,0	10,0	12,0	14,5	15,5	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,6	19,0	19,6	19,9	19,5	18,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	17,0	14,3	12,0	8,0	2,0	2,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	0,0	0,0	-5,0	-5,0	-2,0	-2,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	2,0	2,0	2,0	-5,0	7,0	13,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	16,8	18,5	19,3	20,0	19,7	19,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	17,5	15,0	10,0	12,0	14,5	15,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	17,6	19,0	19,6	19,9	19,5	18,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	17,0	14,3	12,0	8,0	2,0	2,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	0,0	0,0	-5,0	-5,0	-2,0	-2,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	2,0	2,0	2,0	-5,0	7,0	13,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	16,8	18,5	19,3	20,0	19,7	19,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	EE hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) MELK 103,3 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			